

The logo features a stylized green mountain peak on the left and a complex geometric design of overlapping green triangles on the right. The text 'Carmen-Langmaack-Stiftung' is centered in a green sans-serif font, with 'Naturzentrum Mölln' in a smaller font below it.

# Carmen-Langmaack- Stiftung

Naturzentrum Mölln

## Förderrichtlinie für die Carmen-Langmaack-Stiftung (Naturzentrum Mölln)

Vorbemerkungen: Auf Grund des Testaments der Erblasserin Langmaack wurde bereits eine Satzung erstellt, die die grundsätzlichen Modalitäten der Organisation der Stiftung und der Verwendung des Stiftungskapitals regelt. Diese Richtlinie dient der näheren Ausgestaltung des Ablaufs des Antragsverfahrens und des folgenden Verfahrensablaufs damit sichergestellt wird, dass **der Wille der Erblasserin** sich in den Projekten widerspiegelt und ein ordnungsgemäßer Geschäftsablauf erfolgt.

### 1. Fördergrundsätze und Organisation

Die Stiftung beschafft und vergibt Fördermittel zur Förderung

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
- des Tierschutzes
- der Erziehung und Volksbildung in den Bereichen Ökologie, Natur- und Umweltschutz

Gefördert werden die Kosten der Durchführung des Projektes sowie der Nebenkosten wie der Einholung notwendiger Genehmigungen und Gutachten sofern sie im direkten Projektzusammenhang stehen.

### 2. Modalitäten der Förderung

Fördergebiet:

Projekte sollen möglichst innerhalb der Stadt Mölln angesiedelt sein oder in dieser Region ihre Auswirkungen entfalten.

Beschlussfassung:

Die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Projektes erfolgt gem. den in § 6 der Satzung festgelegten Verfahrensabläufen und Mehrheitsregelungen durch den Vorstand.

Die Vorbereitung der Beschlüsse und Vorlage an die Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Antragstellung:

Die Antragsteller erhalten ein Antragsformular mit Projektdatenblatt, das vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Die Geschäftsstelle klärt gemeinsam mit dem Antragsteller offene Verfahrensfragen und erstellt anhand der Projektauswahlkriterien einen Beschlussvorschlag für den Vorstand. Dieser entscheidet über die Projektaufnahme.

Förderquote:

Gem. § 1 Abs. 2 der Satzung ist der Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln zur „Förderung“ von in Nr. 1 bezeichneten Projekten. Der Vorstand kann nach der Feststellung der grundsätzlichen Eignung eines Projektes bestimmen, in welcher Höhe eine Förderung vorgenommen werden soll. Die Förderquote liegt dabei in der Regel je nach Projektbewertung zwischen 20% und 75% der Netto-Projektkosten. Ein Höchstförderbetrag oder eine Bagatellgrenze können vom Vorstand bestimmt werden.

Auszahlung und Verwendungsnachweis / ggfs. Rückforderung :

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt grundsätzlich nachschüssig ausschließlich an den Projektträger auf ein inländisches Girokonto und nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen bei der Geschäftsstelle. Auf begründeten Antrag des Projektträgers kann eine Vorauszahlung als Anschubfinanzierung erfolgen. Je nach Projektfortschritt ist die stufenweise Auszahlung von Fördermitteln nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises möglich. Die Endabrechnung muss innerhalb eines bei Bewilligung vom Vorstand festgelegten Bewilligungszeitraumes erfolgen.

Wird das Projekt nicht durchgeführt oder ergeben sich im Projekt Änderungen, die die Grundzüge des beschlossenen Projektes verändern, so sind bereits gezahlte Fördermittel unverzüglich an die Stiftung zurück zu überweisen.

Behandlung nicht verbrauchter Fördermittel:

Sollte innerhalb eines Kalenderjahres nicht die volle zur Verfügung stehende Summe bewilligt werden können, sollen die nicht ausgezahlten Fördermittel ins nächste Jahr übertragen werden.